

Sitzungsvorlage Nr. 2022/17

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 15.03.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.03.2022	2

Betreff:

Bauantrag: Umnutzung des Gebäudes 40 auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1130 in der Salinenstraße in Weißbach von einer Lagerhalle in eine Produktionshalle

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.03.2022	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)		Kosten laufendes Haushaltsjahr		jährliche Folgekosten / -lasten		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR		EUR		EUR		EUR		EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin plant auf ihrem Fabrikareal Flst.-Nr. 1130 in der Salinenstraße in Weißbach das Gebäude 40 von einer Lagerhalle in eine Produktionshalle umzunutzen. Durch die Umnutzung ergeben sich geringfügige Änderungen an der Außengestaltung, insbesondere weitere Fenster.

Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Das Firmengrundstück Flst.-Nr. 1130 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Darum handelt es sich vorliegend um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, weshalb es nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht des Verbandsbauamts erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern sollte dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Andere Aspekte der vorgesehenen Umnutzung, wie zum Beispiel der Arbeitsschutz, der Brandschutz und der Immissionsschutz, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, können von ihr fachlich nicht beurteilt werden und bedürfen auch nicht der Zustimmung des Gemeinderats.